



JOHN-CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF 101209 44712 BOCHUM
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←
ISBN 978 3 00 054354 8
(S) Fax: 0201 7988 277

E: 20.10.16

OBERLANDESGERICHT HAMM

BESCHLUSS

III - 1 Vollz (Ws) 342/16 OLG Hamm
V StVK 134/15 LG Bochum
4514 E – IV. 439/16 Justizministerium NRW

Strafvollzugssache

b e t r e f f e n d den Strafgefangenen John-Christian Rafflenbeul,
geboren am 21. Januar 1977,
zurzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Miczek in Essen,

w e g e n Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Vollzugsbehörden
(hier: Gewährung von Lockerungen).

Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen vom 12. Juli 2016 gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum vom 5. Juli 2016 sowie auf den Antrag des Betroffenen auf Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Miczek in Essen für das Rechtsbeschwerdeverfahren hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 25. Oktober 2016 durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Kollmeyer,
die Richterin am Oberlandesgericht Giesert und
die Richterin am Landgericht Meiler

nach Anhörung des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen sowie des Betroffenen bzw. seines Verfahrensbevollmächtigten

b e s c h l o s s e n:

Die Rechtsbeschwerde wird zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen.

Der angefochtene Beschluss wird mit Ausnahme der Festsetzung des Geschäftswertes aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Behandlung und Entscheidung – auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens – an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum zurückverwiesen.

Dem Betroffenen wird für das Rechtsbeschwerdeverfahren ratenfreie Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Miczek in Essen bewilligt.

Gründe:

I.

[REDACTED]

Am 16. Dezember 2014 beantragte der Betroffene Ausgänge, hilfsweise Ausführungen, zum Joggen um den Kemnader See in Bochum. Nachdem der Antragsgegner diesen Antrag abgelehnt hatte, hob das Landgericht Bochum den Bescheid auf und verpflichtete ihn zur Neubescheidung. Mit Bescheid vom 12. August 2015 lehnte der Antragsgegner den Antrag erneut ab.

Gegen diese Entscheidung richtete sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 12. August 2015.

Durch den angefochtenen Beschluss hat das Landgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Zu den Erwägungen, auf die der Antragsgegner die Versagung der beantragten Lockerungen gestützt hat, wird im Rahmen der Sachverhaltsdarstellung des Beschlusses unter anderem

ausgeführt, es sei nicht sicher, ob der Betroffene sich dem Vollzug entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werde. Gesetze und Regeln würde der Betroffene nicht als verbindlich ansehen. Im August 2014 sei in seinem Haftraum ein selbstgebastelter Brenner gefunden worden, im März 2015 habe er mit einem Mobiltelefon Kontakt zum Amtsgericht Bochum aufgenommen und mit seiner Freundin kommuniziere er über Videotext. Auch bestehe bei dem Betroffenen eine narzistische Persönlichkeitsakzentuierung, eine therapeutische Aufarbeitung seiner devianten Persönlichkeitsmerkmale sei bislang nicht erfolgt. Der Betroffene sei auch mit hoher Rückfallgeschwindigkeit in verschiedenen Bereichen straffällig geworden. Zum Strafantritt habe er sich nicht selbst gestellt. Zudem gebe es weitere offene Verfahren gegen ihn. Die hilfsweise begehrten Ausführungen zum Joggen um den Kemnader See seien aufgrund der angespannten Personallage nicht möglich.

Im Rahmen der Begründetheit hat das Landgericht unter Ziffer 2. des angefochtenen Beschlusses ausgeführt, die beantragten Lockerungen seien vom Antragsgegner im Ergebnis mit tragfähigen Erwägungen versagt worden. Mit der von ihm unter anderem angeführten mangelnden Tataufarbeitung und der unerlaubten Kommunikation mit einem Mobiltelefon habe er das Vorliegen einer Fluchtgefahr begründen können. Aufgrund der fehlenden Aufarbeitung der Taten könne durch den Antragsgegner aber schon keine adäquate Prognose über eine mögliche Missbrauchs- oder Fluchtgefahr gestellt werden. Insbesondere durch die unerlaubte Nutzung eines Mobiltelefons in der Justizvollzugsanstalt bringe der Betroffene auch fehlende Unrechtseinsicht zum Ausdruck, zumal ihm bereits in der vorherigen Justizvollzugsanstalt vorgeworfen worden sei, sich unerlaubt eine SIM-Karte besorgt zu haben. Die hilfsweise begehrten Ausführungen zum Joggen um den See habe der Antragsgegner unter Hinweis auf die angespannte Personallage ebenfalls zu Recht abgelehnt.

Hiergegen wendet sich der Betroffene mit seiner Rechtsbeschwerde, mit der er die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt

Das Justizministerium Nordrhein-Westfalen hat beantragt, die Rechtsbeschwerde mangels Zulassungsgrundes als unzulässig zu verwerfen.

II.

1.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde war gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen. Das Rechtsmittel hat auch bereits auf die Sachrüge – vorläufig – Erfolg.

Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfolgt die Zulassung der Rechtsbeschwerde, wenn vermieden werden soll, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen oder fortbestehen, wobei es darauf ankommt, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat (vgl. Bachmann in: Laubenthal, Nestler, Neubacher, Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Auflage, Abschnitt P, Rn. 92 f). Die Strafvollstreckungskammer hat zwar einerseits angenommen, mit der fehlenden Tataufarbeitung sowie der unerlaubten Nutzung eines Mobiltelefons habe der Antragsgegner das Bestehen einer Fluchtgefahr zutreffend begründen können, aber andererseits – dem Vorstehenden widersprechend – ebenfalls maßgeblich darauf abgestellt, dass es dem Antragsgegner aufgrund der fehlenden Tataufarbeitung nicht möglich sei, eine adäquate Prognose über eine etwaige Missbrauchs- oder Fluchtgefahr zu stellen.

Die letztgenannte Begründung der angefochtenen Entscheidung steht im Widerspruch zur ständigen Senatsrechtsprechung und birgt angesichts der erheblichen Bedeutung vollzugsöffnender Maßnahmen für den Betroffenen die Gefahr schwer erträglicher Abweichungen innerhalb der Rechtsprechung.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Senats bedarf es für die Annahme einer Missbrauchsgefahr im Sinne des § 53 StVollzG NRW deren positiver Feststellung (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 29. September 2015 – III-1 Vollz (Ws) 411/15, juris). Im Rahmen einer weiteren Entscheidung vom 16. Juli 2015 (III-1 Vollz (Ws) 247/15) hat der Senat u. a. Folgendes ausgeführt:

„Zudem muss eine Missbrauchsgefahr positiv festgestellt werden, so dass es nicht genügt, wenn sie nicht sicher auszuschließen ist; fehlende Mitarbeit an der Behandlung reicht für sich allein zur positiven Feststellung der Missbrauchsgefahr grundsätzlich ebenso wenig aus wie das Fehlen einer günstigen Sozialprognose (OLG Brandenburg, Beschl. v. 25.09.2013 - 2 Ws (Vollz) 148/13, BeckRS 2014, 07702, m.w.N.). Soweit der angefochtene Beschluss ausführt, es sei nicht „einschätzbar, ob eine Missbrauchsgefahr zu befürchten ist“, deutet dies darauf hin, dass dieser Maßstab verkannt worden ist.“

Gleiches gilt nach der Rechtsprechung des Senats für die Beurteilung des Vorliegens einer Fluchtgefahr, welche zur Verweigerung von Lockerungen ebenfalls positiv festzustellen ist; ein insoweit etwaig bestehendes „non liquet“ reicht dafür nicht aus (OLG Hamm, Beschluss vom 4. November 2014 – III-1 Vollz (Ws) 475/14, juris).

Die Bewertung der Strafvollstreckungskammer, die Versagung der begehrten Lockerungen sei bereits gerechtfertigt, weil keine „adäquate Prognose über

eine mögliche Missbrauchs- oder Fluchtgefahr“ gestellt werden könne, weicht von dieser Rechtsprechung maßgeblich ab, da eine positive Feststellung von Missbrauchs- und/oder Fluchtgefahr letztlich als entbehrlich angesehen wird. Der angefochtene Beschluss war dementsprechend aufzuheben und die Sache an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

Ergänzend weist der Senat für das weitere Verfahren hinsichtlich der Sachverhaltsdarstellung auf Folgendes hin:

Die Schilderung des Sachverhalts muss so ausführlich und stimmig sein, dass sie dem Senat eine Überprüfung der vom Antragsgegner angeführten Versagungsgründe ermöglicht. Hier wird nicht ausreichend deutlich, ob der Antragsgegner das Vorliegen von Missbrauchs- oder Fluchtgefahr aufgrund bestimmter Umstände positiv festgestellt hat – hierfür könnten die anfänglichen Ausführungen der Beschlussbegründung zur Fluchtgefahr (Ziff. II.2.) sprechen – oder ob er davon ausgegangen ist, es sei nicht sicher, ob Missbrauchs- oder Fluchtgefahr gegeben seien – so die Darstellung im Rahmen der Sachverhaltsschilderung des angefochtenen Beschlusses –. Was die Wiedergabe bei den Akten befindlicher Schriftstücke, etwa des angefochtenen Bescheids, angeht, ist es nach § 115 Abs. 1 Satz 3 StVollzG zulässig und vielfach auch nahe liegend, den wesentlichen Inhalt eines in Bezug genommenen Schriftstücks im Beschluss selbst darzulegen und wegen der weiteren Einzelheiten auf dieses konkret (mit Angabe des Datums und der Blattzahl) zu verweisen.

2.

Dem Betroffenen war auf seinen Antrag gemäß §§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ZPO Prozesskostenhilfe für das Rechtsbeschwerdeverfahren unter Beiordnung von Rechtsanwalt Miczek zu gewähren. Soweit im angefochtenen Beschluss die Vermutung des Antragsgegners dargestellt ist, der Betroffene verfüge über ein externes Bankkonto mit einem Guthaben von mehr als einer Million Euro, so hat sich dieser Verdacht – wie dem Senat aus anderen bei ihm geführten Verfahren bekannt ist – nicht erhärtet. Nach der von ihm zur Akte gereichten Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist der Betroffene bedürftig im Sinne von § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Kollmeyer

Giesert

Meiler

Hinweise des Betroffenen zum Beschluss:

Selbstgebastelter Brenner: Dieser wurde kurz nach Verlegung in das neue Zimmer unter dem Schrank gefunden. Dabei handelt es sich um eine aufgeschnittene Dose, die unter einen Teller gestellt wird, mit Öl gefüllt und Stoffdochte, um damit "kochen" zu können. Ruß und sonstige Giftstoffe wirken hier erheblich gesundheitsgefährdend! Der Beschwerdeführer (Bf.) ist Ernährungsberater und Leistungssportler. Er ist verschwindend wenig, um das Leistungsgewicht halten zu können und kauft nur Artikel ein, die für Zubereitungen von Mahlzeiten überhaupt nicht geeignet sind! Das wurde nachgewiesen durch Urkundenbeweise! Die JVA Bochum bediente sich jedoch aus persönlichen Gründen dieses Argumentes, damit eine Ablehnung noch stärker wirkt! Entweder war der Brenner vom Vorgänger, oder der Antragsgegner hat ihn vorsätzlich platziert. Ersteres ist wahrscheinlicher.

Der Nachweis der Benutzung eines Mobiltelefons wurde nie erbracht. Im Gegenteil, es wurde eine Disziplinarstrafe ausgesprochen, die gegen das Gesetz verstößt und als rechtswidrig festgestellt wurde (siehe bei Az. V StVK 52/15 Beschluss vom 19.11.15 - LG Bochum). Die Strafverfahren gegen die Betroffenen wegen Verfolgung Unschuldiger läuft noch, denn die Behördenmitarbeiter Frau RAFrau S. und Herr ROI D. machen sich des Verbrechens strafbar nach §§ 344, 345 StGB!: Strafan drohung nicht unter einem Jahr).

1. Wer hält sich hier nicht an Regeln???
2. Die JVA Bochum und alle anderen JVAen des Landes sind ÜBERSCHWEMMT von Handys und Drogen. Sie sind schneller zu beziehen, als erst zum Laden zu gehen!!

Eine Kommunikation mit der Freundin über den Videotext? Wie bitte soll der Bf. das vornehmen mit der Fernbedienung????

Narzistische Persönlichkeitsmerkmale??: Ulrich Hoeneß, Angela Merkel, Thomas Gottschalk, Robin Williams usw. ... sie haben alle eine narzistische Persönlichkeitsakzentuierung, wie wohl die meisten Menschen. Warum? Weil gerade solche Menschen erfolgreich sind! Wer bitte sieht sich nicht gerne anerkannt, wenn er eine Ausbildung abgeschlossen hat, eine gute Platzierung beim Triathlon erreicht etc.?? Demnach müssen wir Narzisten ALLE kriminell sein ... peinliche Argumentation.

In der Voranstat eine SIM-Karte besorgt??? Das wurde (1) niemals bewiesen und stellt auch das LG Bochum im ersten Amtshaftungsprozess in Frage! Und (2) es ist nachgewiesen, dass der Bf. selbst SIM-Karten in der Freistunde (also im JVA-Park) findet und sie abgibt!!

Wer muss hier eigentlich vor wem beschützt werden ?????

Und das beste ist: Die JVA Bochum ist noch immer der Auffassung (Stand 21.11.16), dass das Studium nicht die Wiedereingliederung fördert. Er soll in die JVA-Betriebe, um dort den Umgang mit der kriminellen Subkultur zu trainieren! In der letzten Woche wollte die JVA den Bf. zwingen, arbeiten zu gehen. Die sofortige Verweigerung führte zur erneuten Eröffnung eines Disziplinarverfahrens, weil der Bf. sich "nicht an Regeln halten würde"....